

ger bzw. Verteidiger wirksam nur Personen auf treten können, die durch ihr gesamtes Verhalten die notwendige Autorität besitzen.

In einigen Fällen unterließen es Gerichte überhaupt, über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu entscheiden bzw. diesen zur Hauptverhandlung zu laden, obwohl ein entsprechender Antrag vorlag. Das Nichtentscheiden über einen Antrag auf Zulassung ist eine grobe Gesetzesverletzung, eine Negierung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und nicht selten ein Ausweichen vor der Auseinandersetzung mit den Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen. Solche Fälle der Nichtentscheidung wurden insbesondere dann festgestellt, wenn eine Ablehnung der Zulassung infolge der Ungeeignetheit der Person des Beauftragten hätte erfolgen müssen, sofern eine Aussprache mit dem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ nicht zu einer Rücknahme des Antrages bzw. zur Beauftragung eines anderen Kollegen geführt hätte.

Ein sachlich begründeter Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers — ob als Bestandteil des Protokolls über die Beratung im Kollektiv oder als selbständiges Schriftstück, kann dem Einzelfall überlassen bleiben — ist notwendige Voraussetzung für die sachkundige Entscheidung des Gerichts über die Zulassung. Aus dem Protokoll bzw. dem besonderen Antrag sollen die Voraussetzungen für die Zulassung ersichtlich sein, denn das Gericht soll im Regelfall keine besonderen eigenen Feststellungen als Voraussetzung für seine Entscheidung über die Zulassung treffen müssen. Aus dem Protokoll bzw. dem Antrag und den Stellungnahmen des Untersuchungsorgans bzw. Staatsanwalts werden sich im allgemeinen alle erforderlichen Fakten ergeben. Als günstig hat sich erwiesen, wenn in Zweifelsfällen das Gericht unmittelbar mit dem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv Verbindung aufnimmt.

So erreichte das Kreisgericht D. im Verfahren gegen K. wegen Diebstahls persönlichen Eigentums nach einer Aussprache mit der Brigade, daß der Antrag auf Zulassung des beauftragten Kollegen als gesellschaftlicher Ankläger zurückgenommen wurde, weil der vorgeschlagene Kollege selbst in der Arbeitszeit zusammen mit dem Angeklagten Alkohol getrunken und die Straftat begünstigt hatte. Im Ergebnis der Beratung wurde ein anderer Kollege als gesellschaftlicher Ankläger beauftragt.

Wie in der gesamten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften darf es auch bei der Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers keine formal administrative Arbeitsweise geben.

Der Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers soll möglichst bei Anklageerhebung vorliegen, denn